

BVGer B-7443/2025 vom 30. September 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-7443_2025

FR: TAF B-7443/2025 du 30 septembre 2025

IT: TAF B-7443/2025 del 30 settembre 2025

Regeste

Öffentliches Beschaffungswesen

Erwägungen

E. 1

Die Ausschreibung im Projekt "(25053) 609 Arbeitsplatz Bund" vom 9. September 2025 (Simap-Meldungsnummer 16511-03) sei aufzuheben.

E. 2

Die Vergabestelle sei anzuweisen, den Beschaffungsgegenstand unter Wahrung der Grundsätze von Gleichbehandlung und Diskriminierungsfreiheit mit Publikation auf Simap in einer Weise neu auszuschreiben, die es mehreren Anbietern erlaubt, sämtliche technischen Mindestanforderungen und sämtliche technischen Musskriterien zu erfüllen, insbesondere seien die Mindestanforderungen betreffend die Bildschirmdiagonale der "Business Notebook Convertible" mit 5G WWÄN Modul anzupassen auf 13.2 Zoll bis maximal 13.9 Zoll.

E. 3

Es sei der Vergabestelle zu untersagen, die ausgeschriebenen Leistungen freihändig zu vergeben.

E. 4

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich MWST) zu Lasten der Vergabestelle bzw. der Staatskasse, dass die Beschwerdeführerin in prozessualer Hinsicht namentlich die Verfahrensanträge stellt, der Beschwerde sei (superprovisorisch) die aufschiebende Wirkung zu erteilen (Verfahrensantrag, Ziff. 5) und die Vergabestelle superprovisorisch anzuweisen, die Ausschreibung umgehend zu suspendieren und die Suspendierung auf Simap zu publizieren (Verfahrensantrag, Ziff. 6), dass im Rahmen der Anfechtung von Ausschreibungen das Vergabeverfahren im Regelfall nicht gestoppt wird, sondern das Bundesverwaltungsgericht ein einstweiliges Verbot ausspricht, eingehende Offerten zu öffnen, um die präjudizierende Fortsetzung des Verfahrens zu verhindern (vgl. dazu Zwischenverfügungen des BVGer B-5021/2023 vom 22. September 2023 S. 2, B-4086/2018 vom 17. Juli 2018 S. 2 und B-6177/2008 vom 20. Oktober 2008 E. 5.2), dass beim vorliegend ausgeschriebenen Auftrag prima vista nicht von einer hohen Dringlichkeit auszugehen ist, zumal eine Übergangsregelung besteht, wonach die fraglichen Leistungen bis zum 31. Dezember 2026 freihändig beschafft werden können (vgl. Beschwerdebeilage 8), dass demgegenüber der Offertaufwand für die potentiellen Anbietenden für eine Beschaffung dieser Art sehr gross erscheint, dass dieser erhebliche Offertaufwand für die potentiellen Anbietenden angesichts der vorliegenden Beschwerde zudem mit einer grossen

inhaltlichen Unsicherheit verbunden wäre, dass deshalb prima vista die privaten Interessen an einem Widerruf der Fristen zur Einreichung von schriftlichen Fragen und zur Einreichung des Angebotes das öffentliche Beschleunigungsinteresse überwiegen, dass deshalb die Vergabestelle superprovisorisch anzuweisen ist, die Frist zur Einreichung von schriftlichen Fragen vom 2. und 24. Oktober 2025 sowie die Frist zur Einreichung der Angebote vom 14. November 2025 umgehend zu widerrufen, dass der Vergabestelle zudem einstweilen zu untersagen ist, allenfalls bereits eingegangene Offerten der Ausschreibung der SIMAP-Projektnummer #16511 zu öffnen, dass soweit weitergehend die Anträge der Beschwerdeführerin, der Beschwerde sei superprovisorisch die aufschiebende Wirkung zu erteilen und die Vergabestelle sei anzuweisen, die Ausschreibung umgehend zu suspendieren, abzuweisen sind, dass der Vergabestelle Frist anzusetzen ist, um eine Vernehmlassung zur Beschwerde einzureichen, und sie dabei ersucht wird, zu den materiellen Rechtsbegehren sowie den Verfahrensanhträgen der Beschwerdeführerin Stellung zu nehmen, dass gestützt auf Art. 63 Abs. 4 VwVG ein Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten zu erheben ist, welcher vorliegend auf Fr. 30'000.- festzusetzen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.